

Länderinformationen der Staatendokumentation



Mali

aus dem COI-CMS

Country of Origin Information – Content Management System

Version 1

Datum der Veröffentlichung: 2026-03-05

(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)



Aktualisierungsintervall: Auf Anfrage



Dieses Projekt wurde aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert

Disclaimer

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.

Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 BFA-G. Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitate n verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das COI-CMS stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden. Administrative Grenzen auf in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Karten sind nicht als offizielle Anerkennung von deren Gültigkeit zu werten.

Das vorliegende Produkt kann informelle Arbeitsübersetzungen von fremdsprachigen Quellen enthalten, die mittels maschineller Übersetzungsprogramme entstanden sind. Für eine vollständige Wiedergabe auch eventueller regionaler Nuancen wird ggf. eine professionelle Übersetzung empfohlen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Transliterationen oder Transkriptionen von Eigennamen bei manchen Sprachen je nach Quelle variieren können.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Beim gegenständlichen Produkt handelt es sich um die Länderinformation zu einem Land, das in Asylverfahren in Österreich seltener als Herkunfts- oder Drittstaat in Erscheinung tritt und daher hinsichtlich des Bedarfs als von verringerter Relevanz klassifiziert ist. Im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen unterliegt die gegenständliche Länderinformation folglich Einschränkungen in Umfang und Aktualisierung. Die gegenständliche Länderinformation

beschränkt sich inhaltlich auf jene Themen und Quellen, die von der Staatendokumentation als die für das Asylverfahren in Österreich generell relevantesten identifiziert worden sind.

Bei der gegenständlichen Länderinformation erfolgt die Aktualisierung ausschließlich auf Zuruf von Bedarfsträgern, aufgrund von Relevanz in anhängigen Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, nicht jedoch in fixen Intervallen. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Folglich können auch verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Automatische Übersetzungen

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware in eine von der Nutzerin/dem Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer/der Nutzerin direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt von der Nutzerin/dem Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen, die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer/eine professionelle Übersetzerin kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

Qualitätsgesicherte automatische Übersetzungen

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten qualitätsgesicherten automatischen Übersetzungen von Produkten (i. d. R. ins Englische) handelt es sich um informelle Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den rein automatischen Übersetzungen (siehe oben) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Übersetzungen, welche nicht als „automatische Übersetzungen“ ausgewiesen sind, wurden entweder von einer professionellen Übersetzerin/einem professionellen Übersetzer oder einer sprachkundigen Person qualitätsgesichert. Etwaige in der Übersetzung entstehende Unstimmigkeiten oder Differenzen sind nicht bindend und haben keine rechtliche Wirkung für Compliance- oder Durchsetzungszwecke. Sollten Fragen zur Richtigkeit der qualitätsgesicherten Übersetzung entstehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Staatendokumentation unter BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at auf.

Veröffentlichungshinweis

Das Produkt wird im Sinne des § 4 IFG (proaktive Veröffentlichung) auf der Homepage der Staatendokumentation (<https://www.staatendokumentation.at>) – eine Kooperation mit ACCORD vom Roten Kreuz – öffentlich gemacht.

Contents

1 Politische Lage	1
2 Sicherheitslage	2
3 Rechtsschutz/ Justizwesen	8
4 Sicherheitsbehörden	9
5 Allgemeine Menschenrechtslage	10
6 Bewegungsfreiheit	21
7 Grundversorgung und Wirtschaft	22
8 Medizinische Versorgung	24
9 Rückkehr	24
10 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates	26
11 Impressum	28
11.1 Urheberrecht	28
11.2 Hinweis zum Datenschutz	28

1 Politische Lage

Letzte Änderung 2026-03-05 06:36

Die politische Lage ist höchst angespannt (EDA 25.11.2025).

Im August 2020 übernahmen Angehörige der Streitkräfte, bekannt als Nationalkomitee zur Rettung des Volkes (CNSP), unter Führung von Oberst Assimi Goïta durch einen Militärputsch die Macht. Eine unmittelbare Gegenwehr des alten Systems unter Staatspräsident Ibrahim Boubacar Keïta fand nicht statt. Es kam zu keinem Blutvergießen (AA 26.3.2024; vgl. FH 26.2.2025). Im September 2020 ernannte die CNSP Bah N'Daou, einen ehemaligen Militäroffizier und Verteidigungsminister aus der Keïta-Ära, zum amtierenden Präsidenten. Oberst Assimi Goïta, der Leiter der CNSP, wurde zum Vizepräsidenten ernannt (FH 26.2.2025; vgl. AA 26.3.2024). Während sich die aus diesem Staatsstreich hervorgegangene Junta, auf Wunsch der ECOWAS, zu einer Übergangsphase von höchstens einem Jahr verpflichtete, kam es am 24.5.2021 zu einem zweiten Putsch (IRIS-FR 3.2.2026), und Goïta erklärte sich selbst zum Übergangspräsidenten (FH 26.2.2025; vgl. AA 26.3.2024).

Am 7.6.2021 wurde Assimi Goïta als Transitionspräsident vereidigt. Zum neuen Premierminister ernannte er Choguel Kokalla Maïga (AA 26.3.2024). Allerdings wurde Premierminister Choguel Maïga im November 2024 von Goïta seines Amtes abgesetzt, nachdem er die Junta dafür kritisiert hatte, die Wahlen zu verschieben. Innerhalb weniger Tage ernannte die Junta General Abdoulaye Maïga zum Interims-Premierminister und brachte das Amt unter militärische Kontrolle (FH 26.2.2025).

Die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung wurde für März 2024 geplant, jedoch kam es nicht dazu und Übergangspräsident Goïta unterzeichnete Anfang Juli 2025 ein Gesetz, das vorsieht, dass die Amtszeit des Präsidenten ohne Wahlen mindestens bis 2030 und „so oft wie nötig verlängert werden kann, bis der Frieden im Land wiederhergestellt ist“. Mit einem separaten Präsidialdekret vom Mai 2025 wurden darüber hinaus alle politischen Parteien und „Organisationen politischer Natur“ aufgelöst (Monde 11.7.2025; vgl. UN News 4.9.2025).

Der „Staatsstreich innerhalb des Staatsstreichs“ 2021 markierte einen entscheidenden Wendepunkt. Es kam zu einem systematischen Bruch mit den traditionellen Partnern, besonders mit westlichen Ländern wie Frankreich, den USA und der EU. Auch die Beziehungen zu internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Mission de maintien de la paix des Nations unies au Mali (MINUSMA) und der ECOWAS wurden 2024 beendet. Daraufhin begann Mali, eng mit Russland zusammenzuarbeiten, vor allem im Bereich Sicherheit, Bergbau und Medien. Diese Politik führte dazu, dass Mali sich zusammen mit Burkina Faso und Niger 2024 aus der ECOWAS löste. Die drei Länder gründeten die „Allianz der Sahelstaaten“ (AES). Der konfliktreiche Bruch mit der ECOWAS behinderte die unverzichtbare Bündelung regionaler Ressourcen für die Terrorismusbekämpfung erheblich. Die Zusammenarbeit zum politischen Verbündeten Moskau zeigen jedoch ihre Grenzen. Dies ging so weit, dass Moskau im Dezember 2025 die AES und die ECOWAS aufforderte, den Dialog wieder aufzunehmen, um gemeinsame Lösungen für die Bekämpfung des Terrorismus zu finden. Bereits im August 2025 hatte der stellvertretende ständige Vertreter Russlands bei den Vereinten Nationen, Dmitri

Tschumakow, die Dringlichkeit einer weltweiten Unterstützung für die zentrale Sahelzone zum Ausdruck gebracht, um den Terrorismus wirksamer bekämpfen zu können. Diese Äußerungen wurden vom ständigen Vertreter Malis bei den Vereinten Nationen, Issa Konfourou, aufgegriffen, der die uneingeschränkte Bereitschaft der AES zur Zusammenarbeit mit den Ländern der Region und allen Partnern, die dies wünschen, bekundete. Diese Entwicklung im Diskurs zeigte sich zu einem Zeitpunkt, an dem die Regime der AES von der Prämisse eines radikalen Bruchs abrückten und stattdessen eine Diversifizierung der Partnerschaften im Namen der Souveränität ankündigten und mögliche Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union nicht mehr ausschließen (IRIS-FR 3.2.2026).

[Anm.: Weitere Informationen befinden sich im LIB vom 10.11.2023]

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali (Stand: Januar 2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2107525/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Mali,_26.03.2024.pdf, Zugriff 22.1.2026 [kostenpflichtig]
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (25.11.2025): Reisehinweise für Mali, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/mali/reisehinweise-fuermali.html>, Zugriff 11.2.2026
- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2123559.html>, Zugriff 22.1.2026
- IRIS-FR - Institut de Relations Internationales et Stratégiques (3.2.2026): Mali: une „souveraineté retrouvée“ ?, <https://www.iris-france.org/mali-sahel-une-souverainete-retrouvee>, Zugriff 18.2.2026
- Monde - Le Monde (11.7.2025): Au Mali, le général Assimi Goïta promulgue une loi lui accordant un mandat illimité de président, https://www.lemonde.fr/afrique/article/2025/07/11/au-mali-le-general-a-ssimi-goita-promulgue-une-loi-lui-accordant-un-mandat-illimite-de-president_6620633_3212.html, Zugriff 17.2.2026
- UN News - United Nations News (4.9.2025): Mali : Volker Türk dénonce la dérive autoritaire et la répression croissante, <https://news.un.org/fr/story/2025/09/1157401>, Zugriff 17.2.2026

2 Sicherheitslage

Letzte Änderung 2026-03-04 17:14

In Mali verschlechtert sich die Sicherheitslage zunehmend und bleibt instabil, einschließlich in Bamako (FD 7.11.2025; vgl. EDA 25.11.2025), vor allem seit dem Abzug der Truppen der Stabilisierungsmission der UNO (MINUSMA) Ende 2023 (EDA 25.11.2025) und nachdem die Transitionsregierung die französisch geführte Antiterroroperation „Barkhane“ beendete, und sich russische Truppen ins Land holte (AA 31.3.2025). Der Abzug der französischen Streitkräfte im Rahmen der Operation Barkhane im Jahr 2022 hatte erhebliche Auswirkungen auf die regionale Sicherheit. Die Verantwortung für die Sicherheit ging von den französischen Streitkräften auf die malischen Streitkräfte über, die von regierungsfreundlichen Milizen und der russischen Wagner-Gruppe, jetzt Africa Corps, unterstützt werden. Obwohl die Wirksamkeit von Barkhane bei der Sicherung Malis insgesamt begrenzt war, gelang es ihr in Zusammenarbeit mit den Friedenstruppen der UN-Mission MINUSMA, die Kontrolle über wichtige städtische Zentren aufrechtzuerhalten. Viele dieser Gebiete werden nun von JNIM und IS-Sahel belagert. Im Juni 2023 beendete der UN-Sicherheitsrat die Mission der MINUSMA in Mali, nachdem die malische Re-

gierung ihre Unterstützung zurückgezogen hatte. Der schrittweise Abzug der Friedenstruppen, die im Dezember 2023 abgeschlossen wurde, führte zu einer direkten Eskalation der gewalttätigen Konflikte in Gebieten, die zuvor unter der Kontrolle der UN standen. Es kam zu heftigen Kämpfen um die Kontrolle über ehemalige UN-Stützpunkte, an denen malische Streitkräfte, Söldner des Africa Corps, Tuareg-Rebellen und die JNIM beteiligt waren. Die Gewalt in Kidal im November 2023 war einer der schwersten aktiven Konflikte zwischen Regierungstruppen und Rebellen seit dem Friedensabkommen von 2015. Das Abkommen brach im Januar 2024 vollständig zusammen, was zu einer Eskalation des Konflikts im Norden Malis führte. Die Sicherheitsbedrohungen durch Dschihadisten, die sich im ganzen Land festgesetzt haben, und durch einen wieder auflebenden Rebellenkonflikt im Norden bestehen weiterhin. Im August 2023 erklärte die UN-Expertengruppe für Mali, dass der IS-Sahel die von ihm kontrollierten Gebiete im Land verdoppelt habe, während die JNIM ihre Operationen weiter ausgebaut habe. Der Zusammenbruch des Friedensabkommens von Algier und die Zunahme der Gewalt, insbesondere in den städtischen Gebieten im Zentrum und Norden Malis, könnten den dschihadistischen Gruppen weitere Möglichkeiten bieten, ihren Einfluss auszuweiten und ihre Kontrolle in der Region zu festigen. Der Angriff der JNIM auf die Militärakademie und den Luftwaffenstützpunkt in Bamako im September 2024 zeigte die große Schwäche der inneren Sicherheit des Militärregimes. In den Gebieten um die UN-Stützpunkte hat sich der Konflikt verschärft. Das Engagement Russlands in der Sahelzone hat erheblich zugenommen, da die Region zu einem wichtigen Schauplatz für den Wettbewerb mit dem Westen geworden ist. Die russische Regierung hat über ihren privaten Militärdienstleister Africa Corps, ehemals Wagner Group, im Dezember 2021 Truppen nach Mali entsandt, die gemeinsam mit malischen Streitkräften an Operationen zur Terrorismusbekämpfung beteiligt sind. Die Wagner-Gruppe, jetzt Africa Corps, war bei der Gewährleistung der Sicherheit weniger effektiv und engagierte sich im Bergbau und in der Rohstoffindustrie. Im Juli 2024 wurden mindestens 84 russische Soldaten getötet, nachdem sie an der Grenze zwischen Mali und Algerien von Tuareg-Rebellen überfallen worden waren. Offensiven im Norden Malis haben die Sicherheitslage kaum verbessert, und Berichten zufolge sind viele russische Soldaten zunehmend weniger bereit, an risikoreichen Missionen teilzunehmen, und ziehen sich zunehmend in die Gebiete um ihre Stützpunkte zurück. Es gibt nur noch etwa 1.000 Soldaten des Afrika-Korps, die vermutlich aktiv in Mali im Einsatz sind, gegenüber zuvor 2.000, und deutlich weniger als die insgesamt 13.000 UN-Friedenstruppen und französischen Soldaten, die vor dem Abzug beider Missionen im Einsatz waren (IEP 3.2025).

Im ganzen Land bestehen hohe Sicherheitsrisiken (EDA 25.11.2025). Das französische Außenministerium ruft für das gesamte Staatsgebiet die höchste Warnstufe aus (FD 7.11.2025). Angesichts der sich verschlechternden Lage und der starken regionalen Spannungen unter Berücksichtigung der Präsenz terroristischer Gruppen sowie der Gefahr von Anschlägen und Entführungen haben mehrere westliche Staaten, darunter die USA, Australien, Italien, Frankreich und Deutschland, ihren Bürgern geraten, Mali unverzüglich zu verlassen (Soufan 4.11.2025; vgl. FD 7.11.2025).

Im Jahr 2025 eskalierten militante Dschihadistengruppen ihre Kampagnen in der zentralen Sahelzone und bedrohten damit die Stabilität und Sicherheit der militärisch geführten Regime in der

Region. Die Jama'at Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM) und die Islamic State Sahel Province (ISSP) festigten ihren Einfluss in weiten Teilen Malis, Burkina Fasons und Nigers und dehnten ihre Operationen auf die Grenzgebiete von Benin, Niger und Nigeria aus (ACLEDD 11.12.2025). In Mali sind mehrere terroristische Gruppen aktiv (FD 7.11.2025). Es kommt zu unterschiedlichen Angriffen bewaffneter, islamistischer Gruppen, die sich gegen Gemeinschaften oder Einzelpersonen richten, denen vorgeworfen wird, mit den malischen Streitkräften zu kollaborieren. Zudem soll die Autorität der Übergangsregierung geschwächt werden (HRW 4.2.2026). Anschläge sind in Mali überall und jederzeit möglich. Vorwiegend islamistische Terrorgruppen sind in ganz Mali aktiv, insbesondere im Norden und im Zentrum (Region Mopti) des Landes. Dort kommt es regelmäßig zu Anschlägen auf staatliche Sicherheitskräfte und militärischen Kampfhandlungen, die oft auch zivile Opfer fordern. In den nord-östlichen und zentralen Landesteilen sowie in Gebieten entlang der Grenzen zu Mauretanien, Burkina Faso und Côte d'Ivoire sind Terrorgruppen besonders aktiv. Zunehmend kommt es auch im Süden Malis zu Überfällen und terroristischen Angriffen. Im Juli 2025 erfolgten koordinierte Angriffe in mehreren Orten in den Regionen Kayes und Ségou. Besonders betroffen sind außerdem die Verbindungsstraßen von Bamako in den Senegal (über Kita und Kayes), nach Guinea (über Siby) sowie nach Ségou (AA 30.12.2025).

Es kommt im ganzen Land zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen den Sicherheitskräften und terroristischen Gruppierungen sowie zu Angriffen auf Einrichtungen von Militär und Polizei sowie gegen Infrastrukturen der Luftfahrt (EDA 25.11.2025). Es kann überall zu Angriffen kommen oder durchgeführt werden, und richten sich gegen Stellungen und Konvois der malischen Sicherheitskräfte. Es kam bereits zu mehreren Angriffen im gesamten Staatsgebiet, auch in einem Umkreis von weniger als 100 km um Bamako (FD 7.11.2025). Die Hauptstadt Bamako ist direkt von der Präsenz islamistischer und anderer bewaffneter Gruppierungen im Umland der Stadt betroffen. Zwar besteht keine direkte Kontrolle innerhalb der Stadt, doch bewaffnete Einheiten blockieren zeitweise strategisch wichtige Zufahrtswege (EDA 25.11.2025). In Bamako und Umgebung besteht derzeit zudem ein erhöhtes Risiko für Terroranschläge (AA 30.12.2025; vgl. FD 7.11.2025), wie auch durch bewaffnete Überfälle, Autobomben, Selbstmordattentate insbesondere auf öffentliche Orte bleibt das Risiko weiterhin hoch (FD 7.11.2025). Mögliche Ziele sind Einrichtungen der malischen Sicherheitskräfte und der Regierung, aber auch öffentliche Orte einschließlich des Flughafens (BKO) (AA 30.12.2025). In Bamako kann die Gefahr von Gewalttaten oder Entführungen nicht ausgeschlossen werden (FD 7.11.2025). Sowohl JNIM als auch ISSP starteten Entführungskampagnen, die sich gegen Ausländer richteten und zu einer Rekordzahl von Entführungen in Mali. JNIM zielte im Rahmen seiner Strategie der Wirtschaftskriegsführung in erster Linie auf ausländische Arbeitnehmer ab. Der Fokus lag dabei auf industriellen Produktionsstätten, Bergbaustandorten und Transitrouten (ACLEDD 11.12.2025).

Die mögliche Gefahr durch die Präsenz von improvisierten Sprengsätzen (IEDs) oder Minen entlang der Hauptverkehrsachsen ist hoch (EDA 25.11.2025; vgl. FD 7.11.2025), sowie häufige Angriffe auf Straßenachsen machen jeglichen Straßenverkehr außerhalb von Bamako unmöglich (FD 7.11.2025).

Das Entführungsrisiko ist in Mali sehr hoch (EDA 25.11.2025; vgl. FD 7.11.2025), besonders im Zentrum und im Norden des Landes (FD 7.11.2025). In großen Teilen der Sahara und des

Sahel sind bewaffnete Banden und terroristische Gruppierungen aktiv, die vom Schmuggel und von Entführungen leben. Sie sind gut organisiert, operieren grenzüberschreitend und haben Verbindungen zu lokalen, kriminellen Gruppen (EDA 25.11.2025). Diese Gefahr besteht auch in Bamako und Umgebung (FD 7.11.2025).

Konflikte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen fordern immer wieder Todesopfer (EDA 25.11.2025).

Die unzureichende Präsenz staatlicher Stellen in weiten Teilen der Mitte und des Nordens Malis hat zu einem starken Anstieg von Banditentum und Kriminalität geführt und kommt sehr häufig vor (FD 7.11.2025).

Im gesamten malischen Staatsgebiet kommt es häufig zu Terroranschlägen (FD 7.11.2025). Am 17.9.2024 ereigneten sich in der Hauptstadt Bamako zwei terroristische Anschläge auf eine Gendarmerieschule in Faladié sowie einen Stützpunkt der malischen Armee in Sénou (AA 30.12.2025; vgl. FD 7.11.2025). Im Juli 2025 kam es zu koordinierten Angriffen auf militärische und zivile Ziele an verschiedenen Orten in Südmali (AA 30.12.2025).

Am 7.2.2025 griffen unbekannte islamistische Kämpfer, im Nordosten Malis, einen von malischen Soldaten eskortierten Zivilkonvoi, mit mehr als hundert Zivilisten, vorwiegend malische Händler aus Gao und Goldbergbauarbeiter aus Niger, die in 19 Fahrzeugen unterwegs waren an und töteten mindestens 34 Zivilisten, als dieser das Dorf Kobe erreichte, 34 weitere wurden verletzt. Der Angriff ereignete sich in einem Gebiet, in dem die bewaffnete Gruppe Islamischer Staat Sahel (IS Sahel) seit über drei Jahren operiert (HRW 4.2.2026; vgl. RFI.fr 24.2.2025). Die Armee gab offiziell 25 getötete und 13 verletzte Zivilisten bekannt. Weder die NGO noch die Armee veröffentlichen Zahlen zu den militärischen Opfern. Laut lokalen Quellen, die RFI kontaktierten, wurden etwa zwanzig Soldaten getötet oder verletzt. Der Anschlag von Kobé wurde nicht offiziell beansprucht, aber die Straße zwischen Gao und Ansongo befindet sich in einem Teil des malischen Territoriums, der zum Aktionsgebiet des Sahel-Zweigs der Terrormiliz Islamischer Staat gehört, ein Teil der Region Gao und fast die gesamte Region Ménaka, bevor sie sich auf den benachbarten Niger ausdehnt (RFI.fr 24.2.2025).

Ferner nimmt die JNIM zunehmend die wirtschaftliche Infrastruktur Malis ins Visier, um die Autorität der Regierung zu schwächen, indem sie die Erbringung von Dienstleistungen und den Zugang zu wichtigen Straßen blockiert (HRW 4.2.2026). Dieser Wirtschaftskrieg wurde 2025 zu einem prägenden Merkmal (ACLEED 11.12.2025). Die JNIM hat Sabotageakte an Baumaschinen entlang von Straßen verübt. Seit September 2025 belagert die bewaffnete Gruppe die Hauptstadt Bamako und unterbricht die Treibstoffversorgung (HRW 4.2.2026). In Mali verhängte die JNIM ein umfassendes Kraftstoff- und Transportembargo über die Städte Kayes und Nioro du Sahel als Teil koordinierter Offensiven, die sich über Kayes, Sikasso, Koulikoro, Segou und Mopti erstreckten. Die Blockade unterbrach die Handels- und Transportwege zwischen Bamako und den umliegenden Regionen, was zu Treibstoffknappheit und landesweiten Preissteigerungen führte. Dies war Teil einer gezielten Strategie, um die Wirtschaft lahmzulegen, die Autorität der Regierung zu untergraben und das Militärregime zu destabilisieren. Infolge der Operationen der JNIM und der Gegenoffensiven des Militärs stieg die Gewalt in Kayes, Sikasso und Segou auf

den höchsten Monatswert seit Beginn der Datenerfassung durch ACLED (ACLED 11.12.2025). Ferner haben gezielte, bewaffnete Angriffe auf Treibstofftransporte haben seit September 2025 zu zeitweise massiver Treibstoffknappheit und zu Versorgungsengpässen von Versorgungsgütern in der Hauptstadt Bamako geführt. Das Risiko weiterer Angriffe auf Transporte und erneuter Treibstoffknappheit besteht fort (AA 30.12.2025; vgl. EDA 25.11.2025). Tanklastwagen werden von den JNIM-Rebellen angegriffen, angezündet und LKW-Fahrer werden entführt. Infolge der Blockade kommt es im ganzen Land zu Stromausfällen (Soufan 4.11.2025), es kommt zu großen Menschenansammlungen, und die Bürger sind gezwungen, stundenlang in Schlangen zu stehen, um Kraftstoff für ihre Fahrzeuge zu kaufen (Soufan 4.11.2025; vgl. FD 7.11.2025). Mali bezieht ca. 95 % seines Kraftstoffes aus den Nachbarländern Senegal und Elfenbeinküste. Die Treibstoffblockade ist Teil der sich weiterentwickelnden Strategie der JNIM, die nun auch eine Komponente der Wirtschaftskriegsführung umfasst. Eines ihrer Ziele ist es, der malischen Bevölkerung zu zeigen, dass die derzeitige Regierung nicht in der Lage ist, für ihre Bürger zu sorgen oder sie zu schützen (Soufan 4.11.2025). Die Belagerung beeinträchtigte den Verkehr und die Stromversorgung und die Junta sah sich, dazu gezwungen, alle Schulen und Universitäten vorübergehend zu schließen (HRW 4.2.2026). Die Offensiven in Mali und Burkina Faso zeigen einmal mehr die wachsenden militärischen Fähigkeiten der JNIM und ihre klare Absicht, diese Militärregime zu destabilisieren, indem sie die staatliche Autorität und territoriale Kontrolle untergräbt und die Wirtschaft sowie wichtige Transitrouten lahmlegt (ACLED 11.12.2025).

Die Sicherheitslage in der Region Timbuktu bleibt unsicher (HRW 4.2.2026; vgl. GPC 14.1.2026). Am 7.11.2025 töteten JNIM-Kämpfer eine Social-Media-Influencerin aus Tonka (Region Timbuktu), wegen ihrer Unterstützung der malischen Armee (HRW 4.2.2026). Am 23.11.2024 wurde die Brücke von Dabi zerstört, die einzige Verbindung zwischen Niafunké und Léré. Am 29.11.2024 wurde allen Fahrzeugen aus Niono die Zufahrt zur Stadt verboten, wodurch Léré endgültig von der Außenwelt abgeschnitten wurde. Das war der Beginn der Blockade. In einer in den sozialen Netzwerken weit verbreiteten Audioaufnahme kündigt ein Mann, der sich als Mitglied der JNIM ausgibt, die Aufhebung der seit einigen Monaten über der Stadt Léré und ihrer Umgebung verhängten Blockade ab Montag, dem 3.3.2025, an und fordert die Bevölkerung auf, ihren jeweiligen Aktivitäten nachzugehen (Sahelien 4.3.2025). Seit Ende 2024 kam es in der Stadt Léré (Region Timbuktu) zu Zugangsbeschränkungen, die von bewaffneten Gruppen verhängt wurden. Es kommt zu erheblichen Bewegungseinschränkungen. Am 5.10.2025 wurden Fälle von Zugangsbeschränkungen auf der Strecke Léré-Niono registriert, die jedoch erst nach einer Mitteilung der JNIM, in der eine vollständige Sperrung in der Nacht vom 26. auf den 27.10.2025 angekündigt und die Bevölkerung aufgefordert wurde, das Gebiet innerhalb von 72 Stunden zu verlassen. Zwischen dem 23. und 26.10.2025 mussten mehrere Familien überstürzt fliehen. Auf mauretanischer Seite haben seit dem 24.10.2025 mehr als 3000 Menschen, überwiegend aus Léré und Umgebung, die Grenze überquert, wobei die Zahl der Ankünfte im November 2025 um etwa 40 % gestiegen ist. Und seit dem 25.10.2025 wird eine interne Bevölkerungsbewegung gemeldet. NGOs in Goundam, Tonka, Soboundou, Soumpi und Léré sowie in Dianke, berichten von insgesamt 1869 Haushalten mit 13.693 Personen. Diese Berichte verzeichnen drei Vermisste und fünf Verletzte (GPC 14.1.2026).

Aufgrund von verhängten Restriktionen einer bewaffneten Gruppe, bleibt die Sicherheitslage in der Stadt Léré seit Mitte Oktober 2025 weiterhin instabil (GPC 14.1.2026). Berichten zur Folge konnten zwischen 11. und 21.11.2025 schwere Sicherheitsrisiken in Léré in der Region Timbuktu dokumentiert werden (Sahelien 4.3.2025). Der Zeitraum vom 11. bis 21.11.2025 war geprägt von schweren Verstößen gegen Zivilisten, darunter die Hinrichtung von 14 Zivilisten (Binnenvertriebenen), gefolgt von der Hinrichtung eines Lehrers, Entführungen und Fällen von Erpressung insbesondere von Viehzüchtern und dem Diebstahl von etwa 150 Stück Rindern. Weiters kam es zu, die Erhebung illegaler Steuern und Drohungen. Die humanitäre Lage hat sich durch einen deutlichen Anstieg der Preise für Grundnahrungsmittel und Bevölkerungsbewegungen innerhalb und außerhalb des Landes verschlechtert. Es kam auch zur Flucht von Hunderten Haushalten in umliegende Ortschaften (Niafounké, Soumpi, Dianke usw.) (GPC 14.1.2026). Derzeit sind fast 415 000 Menschen innerhalb des Landes auf der Flucht, während 250 000 Flüchtlinge aus den Nachbarländern in Mali Zuflucht gefunden haben (Sahelien 5.2.2026).

Zudem wurde die Krise noch zusätzlich durch die Sperrung des Zufahrtswegs nach Fassalé, einer Gemeinde im Südosten Mauretaniens an der Grenze zu Mali verschärft. Fassalé ist eine wichtige Achse für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Aufgrund der Blockade haben die Transportunternehmen ihre Routen umgeleitet und Léré gemieden, um über andere Städte wie Niono, Macina, Youwarou oder sogar Timbuktu zu fahren (Sahelien 4.3.2025). Insbesondere auf den Achsen Léré-Soumpi-Dianké und Fassalé (in Mauretania) kommt es zum Vorhandensein von Minen und anderen Sprengkörpern, auch in Léré und den umliegenden Gebieten (GPC 14.1.2026).

Lokale Selbstverteidigungsgruppen, die für die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Aufständischen in ländlichen Gebieten von zentraler Bedeutung sind, stehen unter beispiellosem Druck. In Mali wurden viele Dozo-Milizen entwaffnet oder zu Vereinbarungen mit der JNIM gezwungen, sodass ganze Gemeinden für ihre begrenzte Sicherheit und ihren wirtschaftlichen Zugang auf von Militanten durchgesetzte Vereinbarungen angewiesen sind (ACLED 11.12.2025).

Darüber hinaus hat die zunehmende Gewalt in der Region und zwischen den Gemeinschaften zu einer verstärkten Rekrutierung durch dschihadistische Gruppen geführt, insbesondere durch den IS und die JNIM (IEP 3.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (30.12.2025): Mali: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/mali-node/malisicherheit-208258>, Zugriff 11.2.2026
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (31.3.2025): Mali: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/mali-node/politisches-portrait-208288>, Zugriff 11.2.2026
- ACLED - Armed Conflict Location and Event Data (11.12.2025): Economic warfare escalates as militants expand beyond the Sahel, <https://acleddata.com/report/economic-warfare-escalates-militants-expand-beyond-sahel>, Zugriff 23.2.2026
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (25.11.2025): Reisehinweise für Mali, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/mali/reisehinweise-fuermali.html>, Zugriff 11.2.2026

- FD - Frankreich Diplomatie - Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères [Frankreich] (7.11.2025): Mali - Sécurité, https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays-destination/mali/#derniere_nopush, Zugriff 11.2.2026
- GPC - Global Protection Cluster (14.1.2026): Update Situation de Protection de Léré - Région de Tombouctou; Période du 11 au 21 novembre 2025, [https://reliefweb.int/attachments/f9ef433a-5a59-4e06-8a6e-3a62c6290ba1/Note de protection sur la situation de Léré.pdf](https://reliefweb.int/attachments/f9ef433a-5a59-4e06-8a6e-3a62c6290ba1/Note%20de%20protection%20sur%20la%20situation%20de%20Lere.pdf), Zugriff 9.2.2026
- HRW - Human Rights Watch (4.2.2026): World Report 2026 - Mali, <https://www.ecoi.net/de/dokumente/2136236.html>, Zugriff 9.2.2026
- IEP - Institute for Economics and Peace (3.2025): Global Terrorism Index 2025 - Mali, <https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2025/03/Global-Terrorism-Index-2025.pdf>, Zugriff 23.2.2026
- RFI.fr - Radio France Internationale (24.2.2025): Mali: enquête de l'ONG Human Rights Watch sur l'attaque jihadiste de Koubé, [https://www.rfi.fr/fr/afrique/20250224-mali-enquête-de-l-ong-human-rights-watch-sur-l-attaque-jihadiste-de-kobe](https://www.rfi.fr/fr/afrique/20250224-mali-enquete-de-l-ong-human-rights-watch-sur-l-attaque-jihadiste-de-kobe), Zugriff 9.2.2026
- Sahelien - Sahelien (5.2.2026): Mali : 3,8 millions de personnes ciblées par le Plan de réponse humanitaire 2026, <https://sahelien.com/mali-38-millions-de-personnes-ciblees-par-le-plan-de-reponse-humanitaire-2026>, Zugriff 12.2.2026
- Sahelien - Sahelien (4.3.2025): Mali : Leéré face à la flambee des prix et l'insécurité, <https://sahelien.com/mali-lere-face-a-la-flambee-des-prix-et-l-insecurite>, Zugriff 12.2.2026
- Soufan - Soufan Center, The (4.11.2025): Mali on the Brink of Collapse as Jihadists Threaten to Overrun the Country, <https://thesoufancenter.org/intelbrief-2025-november-4>, Zugriff 11.2.2026

3 Rechtsschutz/ Justizwesen

Letzte Änderung 2026-03-04 17:31

Die Verfassung sieht eine unabhängige Justiz vor (AA 26.3.2024; vgl. BS 19.3.2024), jedoch übt die Exekutive Einfluss auf das Justizsystem aus (FH 26.2.2025; vgl. USDOS 23.4.2024).

Richter werden vom Präsidenten ernannt, und Verfassungsänderungen, die 2023 verabschiedet wurden, geben dem Präsidenten die alleinige Kontrolle über die Ernennungen der Richter am Obersten Gerichtshof (FH 26.2.2025; vgl. AA 26.3.2024). Der Justizminister überwacht sowohl die Aufgaben der Strafverfolgung als auch der Justiz (FH 26.2.2025). Das Justizsystem wird als eine der schwächsten staatlichen Institutionen in Mali angesehen und hat mit Vorwürfen der Korruption, Parteilichkeit und Ineffizienz zu kämpfen (BS 19.3.2024).

Auch die Judikative ist von der im Land weit verbreiteten Korruption nicht ausgenommen (AA 26.3.2024). Korruption beeinträchtigt die Fairness von Gerichtsverfahren und lokalen Menschenrechtsgruppen zufolge sind Bestechung und Einflussnahme in den Gerichten weit verbreitet (USDOS 23.4.2024; vgl. AA 26.3.2024). Strafverfolgung und Strafzumessung kann von der eigenen wirtschaftlichen Fähigkeit zur Zahlung entsprechender Bestechungsgelder oder von der Fähigkeit zur Einbringung von Zeugenaussagen abhängen (AA 26.3.2024). Es wird berichtet, dass die Korruptionsanfälligkeit auf allen Ebenen einen Schlüsselfaktor für das fehlende Vertrauen der Bürger in die Justiz spielt. Das Justizwesen hat nur begrenzte finanzielle wie organisatorische Ressourcen. Der Staat gibt nur ca. 1 % seines Budgets für die Justiz aus, die daher weiterhin von Entwicklungshilfe abhängig ist (BS 19.3.2024).

Für 53 % der Einwohner Malis ist die Justiz der korrupteste Sektor in Mali. Seit der Machtübernahme durch das Militär hat sich der politische Druck auf die Justiz noch verstärkt (BS 19.3.2024).

Die Verfassung garantiert ein faires Verfahren und die Justiz versucht grundsätzlich, dieses Recht durchzusetzen (USDOS 23.4.2024). In der Praxis wird es jedoch inkonsequent gewährt (FH 26.2.2025). Nicht digitalisierte Akten und analoge Fallverwaltungssysteme, Sicherheitsbedenken, politischer Druck wie Bearbeitungsrückstände behindern zuweilen die Gerichtsverfahren (USDOS 23.4.2024). Die Justizgrundrechte werden weitgehend gewährt und Sippenhaft wird vom Staat nicht praktiziert (AA 26.3.2024). Gerichtsentscheidungen werden häufig nicht vollstreckt (BS 19.3.2024; vgl. USDOS 23.4.2024). Inhaftierte werden nicht immer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen 48-Stunden-Frist angeklagt, und willkürliche Festnahmen sind häufig. Inhaftierte müssen zudem mit längerer Untersuchungshaft rechnen. Hohe Kosten und langwierige Verfahren erschweren den Zugang zum Justizsystem (FH 26.2.2025; vgl. BS 19.3.2024). Inhaftierten wird in der Regel umgehend Zugang zu ihren Anwälten gewährt. Verwaltungsrückstände und ein Mangel an privaten Anwälten, insbesondere außerhalb von Bamako und Mopti, verhindert oft den Zugang zur Rechtshilfe (USDOS 12.8.2025; vgl. USDOS 23.4.2024).

Im Norden sowie im Zentrum ist das Justizwesen faktisch nicht vorhanden, hauptsächlich aufgrund der schwierigen Sicherheitslage (BS 19.3.2024). In den von bewaffneten Gruppierungen kontrollierten Landesteilen ist davon auszugehen, dass die Justizgrundrechte nicht gewährt werden (AA 26.3.2024) und mit ordnungsgemäßen Verfahren ist nicht zu rechnen (FH 26.2.2025). Die Richter sind dort mitunter monatelang nicht in den ihnen zugewiesenen Bezirken (USDOS 23.4.2024), auch weil es bereits zu militanten Angriffen auf Justizmitarbeiter kam (FH 26.2.2025). Die meisten Streitigkeiten in ländlichen Gebieten werden von Dorfvorstehern und von der Regierung ernannten Friedensrichtern entschieden; Friedensrichter haben Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und richterliche Funktionen. In Teilen von Kidal und Timbuktu schlichten islamische Richter lokale Streitigkeiten. Traditionelle Systeme gewähren nicht die gleichen Rechte wie Zivil- und Strafgerichte (USDOS 23.4.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali (Stand: Januar 2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2107525/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Mali,_26.03.2024.pdf, Zugriff 22.1.2026 [kostenpflichtig]
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Mali, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105938/country_report_2024_MLI.pdf, Zugriff 22.1.2026
- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2123559.html>, Zugriff 22.1.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2128526.html>, Zugriff 22.1.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2107791.html>, Zugriff 22.1.2026

4 Sicherheitsbehörden

Das Militär ist neben Polizei, Gendarmerie und Nationalgarde integraler Bestandteil des nationalen Konzepts zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit. In den unter staatlicher Kontrolle stehenden Landesteilen beschränkt sich die Rolle der Sicherheitsbehörden auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (AA 26.3.2024).

Die Nationalpolizei ist verantwortlich für die Strafverfolgung und die Aufrechterhaltung der Ordnung in städtischen Gebieten und unterstützt die Streitkräfte bei inneren militärischen Operationen. Die Nationale Gendarmerie ist in ländlichen Gebieten zuständig, einschließlich einer spezialisierten Grenzsicherungseinheit. Die Nationalgarde und die malischen Streitkräfte übernehmen gelegentlich Strafverfolgungsaufgaben in Gebieten, in denen Polizei und Gendarmen abwesend waren. Die Nationalpolizei untersteht dem Ministerium für Sicherheit und Zivilschutz sowie dem Verteidigungsministerium. Die malischen Streitkräfte, die Nationale Gendarmerie und die Nationalgarde unterstehen administrativ dem Verteidigungsministerium. Die operative Kontrolle über Nationalgarde und Nationalgendarmerie wird zwischen dem Verteidigungsministerium und dem Ministerium für Sicherheit und Zivilschutz geteilt. Der Geheimdienst des Landes hat die Befugnis, jeden Fall zu untersuchen und Personen vorübergehend nach Ermessen seines Generaldirektors festzuhalten, der direkt an den Präsidenten berichtet. Zivile Behörden hatten nicht immer eine effektive Kontrolle über zivile und militärische Sicherheitskräfte. Es gab Berichte, dass Mitglieder der Sicherheitskräfte zahlreiche Übergriffe begangen haben (OSAC 29.11.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali (Stand: Januar 2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2107525/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Mali_26.03.2024.pdf, Zugriff 22.1.2026 [kostenpflichtig]
- OSAC - Overseas Security Advisory Council [USA] (29.11.2024): Mali Country Security Report, <https://www.osac.gov/Country/Mali/Content/Detail/Report/f711d1b4-e5be-497c-8ca5-1d3b74655825>, Zugriff 19.2.2026

5 Allgemeine Menschenrechtslage

Letzte Änderung 2026-03-05 10:59

Allgemeine Menschenrechtslage

Zu den wichtigsten Menschenrechtsproblemen gehören glaubwürdige Berichte über: willkürliche oder rechtswidrige Tötungen; Verschleppungen; Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung; willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen; schwere Verstöße in einem Konflikt; unrechtmäßige Rekrutierung oder Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten; schwere Einschränkungen der Meinungs- und Medienfreiheit, einschließlich Gewalt oder Gewaltandrohung gegen Journalisten, ungerechtfertigte Festnahmen von Journalisten und Zensur; Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit; und erhebliche Präsenz der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (USDOS 12.8.2025).

Folter und unmenschliche Behandlung

Gemäß der Verfassung sind Folter sowie sonstige grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen verboten (USDOS 23.4.2024); der Staat bestraft Folter (bei Todesfolge mit der Todesstrafe) (AA 26.3.2024). Niedriger Bildungsstand und unzureichende Ausbildung sowie ein Strafprozesssystem, welches im Wesentlichen nur Geständnisse und Zeugenaussagen als Beweismittel kennt, lassen vermuten, dass die Sicherheitskräfte Praktiken anwenden, die nach modernem Menschenrechtsverständnis als Folter anzusehen sind (AA 26.3.2024). Berichten zufolge wenden die Streitkräfte diese Praktiken gegen Personen an, die verdächtigt werden, Verbindungen zu extremistischen Gruppen zu halten, einschließlich zur JNIM (USDOS 23.4.2024; vgl. AA 26.3.2024).

Bei den Ermittlungen der Regierung zu mehreren gemeldeten Fällen von Missbrauch gab es kaum Fortschritte (HRW 16.1.2025).

Am 21.6.2024 erhob der Internationale Strafgerichtshof Anklage gegen den mutmaßlichen ehemaligen Anführer der Ansar Dine, einer gewalttätigen islamistischen bewaffneten Gruppe, wegen mutmaßlicher Verbrechen, die zwischen 2012 und 2013 im Norden Malis begangen wurden. Ebenfalls im Juni 2024 verurteilt das Gericht einen ehemaligen hochrangigen Funktionär der Al-Qaida im Islamischen Maghreb wegen verschiedener Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die ihm zur Last gelegt wurden (HRW 16.1.2025).

Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung sieht Meinungsfreiheit vor, auch für Angehörige der Presse, und sonstige Medienvertreter, aber die Regierung schränkt dieses Recht gelegentlich ein. Unabhängige Medien sind aktiv und äußerten eine Vielzahl von Meinungen, wobei es auch Einschränkungen gab, insbesondere in Bezug auf militärische Operationen. Einzelpersonen können die Regierung kritisieren, jedoch nur innerhalb festgelegter Grenzen (USDOS 12.8.2025). Medienvertreter, die als kritisch gegenüber der Übergangsregierung wahrgenommen werden, sind Ziel von Schikanen und Einschüchterungen. Nachrichtenagenturen stehen unter Druck, patriotische Nachrichten zu verbreiten, die die Junta und ihre Politik verherrlichen (FH 26.2.2025).

Sowohl die Verfassung von 1992 als auch der Verfassungsentwurf von 2022 schützen die Meinungsfreiheit. Trotzdem hat die Militärjunta aggressiv versucht, die Meinungsfreiheit einzuschränken (BS 19.3.2024), und es wird über eine deutliche Zunahme von Zensur, Selbstzensur und Drohungen gegen Journalisten berichtet (FH 26.2.2025). Die Presse ist formal politisch unabhängig, auch der Staatssender ORTM. Aufgrund des sich verschlechternden politischen Klimas und fehlender journalistischer Ausbildung üben sich große Teile der Medien verstärkt in Selbstzensur; kritische Medienstimmen gegenüber der Übergangsregierung sind selten geworden (AA 26.3.2024).

Die malische Kommunikationsbehörde (HAC) untergräbt weiterhin Medien mit unabhängigen Standpunkten, und lokale Medien berichten manchmal über das Verschwinden von Journalisten (FH 26.2.2025). Am 11.4.2024 verbot die HAC den Medien, über Aktivitäten politischer Parteien und Vereinigungen zu berichten. Die Dachorganisation der Presse La Maison de la Presse lehnte

die Anweisung der HAC ab und forderte die Pressegemeinschaft auf, sich nicht daran zu halten. Der Präsident der Organisation wies darauf hin, dass kein Gesetz die Berichterstattung über politische Aktivitäten verbiete, und erklärte, die HAC habe ihre Befugnisse überschritten (USDOS 12.8.2025). Das Akkreditierungsverfahren für ausländische Journalisten wird beeinträchtigt, und es ist praktisch unmöglich geworden, eine Akkreditierung zu erhalten. Die französischen Sender Radio France Internationale (RFI) und France 24 dürfen weiterhin nicht senden. Zahlreiche ausländische Medien wurden 2024 suspendiert, darunter die Sender France 2 im Jänner 2024 und La Chaîne Info im Juli 2024. Die Sender wurden für vier bzw. zwei Monate suspendiert, weil sie Inhalte ausgestrahlt hatten, die die Junta-Behörden aus angeblichen Sicherheitsgründen für unangemessen hielten. Im April 2024 ordnete die HAC an, dass alle im Land tätigen Medien die Berichterstattung oder sonstige Weitergabe von Informationen über die Aktivitäten politischer Parteien oder Vereinigungen einstellen müssen (FH 26.2.2025).

Seit dem Militärputsch im August 2020 ist die Meinungsfreiheit eingeschränkt. Es kann für Einzelpersonen gefährlich sein, über die sich verschlechternde Sicherheitslage zu diskutieren oder den von der Junta geleiteten Übergangsprozess zu kritisieren. Online-Journalisten berichten, dass die Regierung ausgefeilte Online-Überwachungsmechanismen einsetzt, um potenzielle Regimegegner zu identifizieren (FH 26.2.2025). Die Junta geht hart gegen die Medien vor und es kommt zu Drohungen, Schikanen, Einschüchterungen und das Verschwindenlassen von Journalisten, Bloggern (HRW 16.1.2025; HRW 11.1.2024).

Die Verleumdung eines Staatsbeamten ist eine Straftat (BS 19.3.2024; vgl. FH 26.2.2025), die mit Geldstrafen oder Gefängnisstrafen geahndet werden kann (FH 26.2.2025). Die Behörden gingen verstärkt mit willkürlichen Verhaftungen und Verschleppungen gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung vor (AI 29.4.2025), ließen mindestens einen Whistleblower gewaltsam verschwinden und Journalisten werden verhaftet (HRW 16.1.2025). Es ist für die Medien schwierig geworden, über wichtige Nachricht zu berichten (RSF 24.11.2025).

In Bamako und dem übrigen Süden gab es vereinzelte Berichte über Drohungen gegen Journalisten, darunter auch solche, die die Übergangsbehörden kritisierten, und die Behörden nehmen manchmal Journalisten, Blogger und Radiomoderatoren fest (USDOS 12.8.2025). Im Norden und zunehmend auch in der Zentralregion Malis ist die freie Ausübung von zivilgesellschaftlichen Tätigkeiten und journalistische Freiheit durch terroristische und dschihadistische Gruppen stark eingeschränkt (AA 26.3.2024). Die Berichterstattung bleibt ein prekäres Thema und ist nach wie vor gefährlich (USDOS 12.8.2025; vgl. FH 26.2.2025). In den letzten Jahren wurden Journalisten von militanten Gruppen entführt und als Geiseln genommen (FH 26.2.2025).

Auch werden die bürgerlichen Freiheiten in den Teilgebieten (Norden und Zentralmali), in denen Unterzeichnergruppen des Friedensabkommens von Algier eine De facto-Herrschaft ausüben, nicht vollumfänglich gewährt. Im Süden des Landes werden politische Freiheiten grundsätzlich nicht eingeschränkt, die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger können sich frei artikulieren. Die Meinungsfreiheit schlägt sich auch in einer Vielfalt zivilgesellschaftlicher Organisationen nieder (AA 26.3.2024).

Die Nationale Menschenrechtskommission und lokale Menschenrechtsorganisationen äußerten ernsthafte Besorgnis über die Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Raums und der demokratischen Debatte. Ferner kommt es zur Zensur durch Regierung, Militär, Geheimdienste oder Polizeikräfte, sowie durch kriminelle Gruppen oder bewaffnete extremistische oder rebellische Gruppen. Internationale Menschenrechtsorganisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen äußerten Besorgnis über die Zensur der Medien; Presseverbände bedauerten diesen Zustand (USDOS 12.8.2025).

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition

Der Staat respektiert die Versammlungsfreiheit weitgehend (AA 26.3.2024), und dennoch wird das Recht auf Vereinigungsfreiheit regelmäßig verletzt; es kam häufig zu willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen. Die Regierung und die Streitkräfte töteten Hunderte von Zivilisten (AI 29.4.2025).

USDOS berichtet allerdings in seinem Jahresbericht 2024, dass es zu keinen keine Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit gekommen ist, jedoch setzten die Behörden die Gesetze zum Schutz der Vereinigungsfreiheit nicht konsequent durch (USDOS 12.8.2025). Freedom House berichtet hingegen, dass die Junta 2024 hart gegen friedliche Dissidenten, politische Opposition, Zivilgesellschaft und Medien vorgeht und so den zivilgesellschaftlichen und politischen Raum des Landes einschränkt. Einzelpersonen, Gruppen und Parteien, die der Übergangsregierung kritisch gegenüberstehen, werden schikaniert und willkürlich verhaftet (FH 26.2.2025).

Die Junta ging 2024 weiter gegen die Zivilgesellschaft vor und führte neue Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit ein. Das harte Vorgehen der Junta gegen die Opposition eskalierte im April 2024 (FH 26.2.2025). Am 10.4.2024 verabschiedete der Ministerrat ein Dekret, mit dem die Aktivitäten politischer Parteien und Vereinigungen im ganzen Land „bis auf Weiteres“ ausgesetzt wurden. Diese Maßnahme erfolgte, nachdem eine Gruppe von über 80 politischen Parteien und Vereinigungen die von der Junta geführte Regierung 31.3.2024 aufgefordert hatten, so bald wie möglich Wahlen abzuhalten und wieder zur verfassungsmäßigen Ordnung zurückkehren (FH 26.2.2025; vgl. HRW 16.1.2025). Die Behörden lösten zwischen Dezember 2023 und März 2024 mehrere zivilgesellschaftliche Vereinigungen auf, darunter die Beobachtungsstelle für Wahlen und gute Regierungsführung, Kaoural Renouveau, CMAS, AEEM und die Synergie der Aktionen für Mali. Zwischen dem 10.4. und dem 10.7.2024 setzte die Regierung alle Aktivitäten politischer Parteien aus. Ebenfalls im April verboten die Behörden die Berichterstattung über Aktivitäten politischer Parteien und „politischer Vereinigungen“ in den Medien (AI 29.4.2025; vgl. HRW 16.1.2025, FH 26.2.2025). Die Junta warf den Gruppen vor, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darzustellen (FH 26.2.2025).

In den Landesteilen, in denen der Staat präsent ist, werden die Betätigungsmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft und politische Opposition (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) nicht systematisch eingeschränkt. Wogegen in Landesteilen, die unter dem Einfluss von bewaffneten Gruppierungen stehen, ist eine freie politische Betätigung praktisch nicht möglich. Im Süden des Landes und im politischen Zentrum Bamako kann sich die Opposition grundsätzlich frei betätigen. Vertreter politischer Parteien beklagen jedoch, dass sich der Raum für freie Meinungs-

äußerungen zunehmend verengt. Aufgrund des von der Transitionsregierung genährten Klimas eines gesteigerten gesamtgesellschaftlichen Patriotismus verzichteten manche Akteure prophylaktisch auf kritische Äußerungen gegenüber der Transitionsregierung oder in den Medien (AA 26.3.2024).

Obwohl die Übergangsverfassung die Versammlungsfreiheit garantiert, wird dieses Recht in der Praxis oft nicht eingehalten. Während Kundgebungen zur Unterstützung der Übergangsregierung erlaubt werden, hat die Junta Demonstrationen ihrer Kritiker eingeschränkt, darunter Proteste gegen die Verschiebung der Wahlen und die pro-russische Außenpolitik der Junta (FH 26.2.2025).

Die Gründung und Funktionsweise politischer Parteien unterliegen einem Rechtsrahmen, der als Charta der politischen Parteien bekannt ist und im Allgemeinen fair ist. Die Charta verbietet die Gründung von politischen Parteien auf ethnischer, religiöser, sprachlicher, regionalistischer, sexistischer oder beruflicher Grundlage. In Mali sind mehr als 100 politische Parteien registriert, von denen jedoch weniger als 20 aktiv sind. Die politischen Unterschiede zwischen ihnen sind nicht immer klar (FH 26.2.2025).

Im Juni 2024 wurden elf Oppositionsführer im Haus des Vizepräsidenten der oppositionellen Partei Alliance of Democracy in Mali–African Party for Solidarity and Justice (ADEMA–PASJ), verhaftet und wegen Verschwörung gegen den Staat und „Widerstand gegen die legitime Staatsgewalt“ angeklagt. Im April 2024 löste die Regierung die Koalition „February 20“ auf, eine Organisation, die gegründet worden war, um eine rasche Rückkehr zu einer demokratisch gewählten Regierung zu fordern. Im Mai 2024 gaben Oppositionspolitiker bekannt, dass sie im senegalesischen Exil eine Übergangsregierung gebildet hätten. Mitglieder dieser Oppositionsgruppe erklärten, ihr Ziel sei es, die Opposition innerhalb Malis zu mobilisieren, trotz der Aussetzung politischer Aktivitäten durch die Junta (FH 26.2.2025).

Im Vergleich zu den letzten Jahren fanden im Jahr 2024 deutlich weniger Proteste und Demonstrationen statt. Demonstrationen, die eine Rückkehr zur zivilen demokratischen Herrschaft forderten und seit dem Putsch von 2020 selten waren, fanden fast gar nicht statt. Im April 2024 setzte die Junta im Rahmen ihrer umfassenden Maßnahmen gegen tatsächliche oder vermeintliche Gegner des Regimes alle politischen Aktivitäten auf unbestimmte Zeit aus und schränkte damit das Versammlungsrecht erheblich ein. Proteste der Opposition wurden verboten, und die Sicherheitskräfte nahmen während dieser Zeit willkürlich eine Reihe von Teilnehmern an „nicht genehmigten“ Protesten fest. Die Aussetzung politischer Aktivitäten wurde schließlich im Juli aufgehoben (FH 26.2.2025).

Seit dem Staatsstreich im August 2020 ist die Arbeit von Organisationen, die sich für Menschenrechte oder gute Regierungsführung einsetzen, Einschränkungen unterworfen. Diese Gruppen berichten von Morddrohungen und Androhungen von Inhaftierung sowie von körperlicher Belästigung und Gewalt. Dies gilt insbesondere für Organisationen, die Konflikte im Norden und Zentrum Malis untersuchen, sowie für Organisationen, die das Engagement Russlands und der Wagner-Gruppe in Mali kritisch beleuchten (FH 26.2.2025).

Im Jahr 2022 verbot die Regierung Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die Finanzmittel von der französischen Regierung erhielten. Viele der betroffenen NGOs leisten humanitäre Hilfe und hatten Schwierigkeiten, alternative Geldgeber zu finden. Infolge dieser Politik wurden alle Finanzierungsströme von NGOs einer obligatorischen Überprüfung durch die Regierung unterzogen (FH 26.2.2025). Dennoch konnten gemäß dem Bericht von USDOS aus dem Jahr 2023 mehrere nationale und internationale Menschenrechtsgruppen im Allgemeinen ohne Einschränkungen durch die Regierung ihre Arbeit zur Überwachung oder Untersuchung der Menschenrechtslage oder einzelner Fälle ausüben und ihre Ergebnisse veröffentlichen (USDOS 23.4.2024).

Sowohl das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) als auch die Nationale Menschenrechtskommission Malis äußerten sich besorgt über die zunehmenden Einschränkungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und forderten die malischen Behörden auf, den zivilgesellschaftlichen Raum zu schützen (FH 26.2.2025).

Die Übergangsregierung lehnte gelegentlich die Zusammenarbeit mit Vertretern der Vereinten Nationen ab oder verweigerte ihnen den Zutritt und kooperierte oft nicht bei Untersuchungen der Vereinten Nationen. Die Behörden lehnten wiederholt Anträge von Menschenrechtsermittlern der MINUSMA auf Besuch in Moura, Hombori und anderen Orten ab, an denen mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen durch die Streitkräfte und in einigen Fällen durch Kräfte der Wagner-Gruppe begangen worden sein sollen. Im Juni 2023 forderte die Übergangsregierung den UN-Sicherheitsrat auf, die MINUSMA abzuziehen, woraufhin der Rat die Friedensmission beendete (USDOS 23.4.2024).

Die anhaltende und sich verschärfende Unsicherheit und Gewalt in einigen Teilen des Landes behindern die Bemühungen von NGOs, zurückkehrenden Flüchtlingen und anderen von der Instabilität betroffenen Menschen Hilfe und Dienstleistungen zukommen zu lassen (FH 26.2.2025).

Todesstrafe

Die Todesstrafe wurde in Mali trotz verschiedener Gesetzesinitiativen bisher nicht abgeschafft und wird mehrmals jährlich verhängt, jedoch seit 1980 nicht mehr vollstreckt (AA 26.3.2024). Gemäß Amnesty International kam es allerdings zu einem Anstieg der verhängten Todesurteile 2024 im Vergleich zu 2023, von mindestens 13 auf mindestens 16 (AI 4.2025).

Sie droht bei Tötungsdelikten, Terrorismus, bewaffnetem Raubüberfall oder Bandendiebstahl mit Gewaltanwendung, Brandstiftung, Entführung (i. V. m. Folter), Hochverrat, Spionage, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Verurteilte verbleiben in der Regel lebenslang in Haft. In Einzelfällen werden sie auch vom Präsidenten begnadigt. Mali hat das 2. Zusatzprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe) nicht ratifiziert (AA 26.3.2024).

Relevante Bevölkerungsgruppen

Frauen

Die Gleichstellung von Frauen sowie ein Diskriminierungsverbot sind in der Verfassung verankert, und Mali hat alle UN-Vereinbarungen zum Schutz von Frauen ratifiziert. Nichtsdestotrotz ist die Diskrepanz zwischen rechtlichem Anspruch und Realität immens (AA 26.3.2024), und

Frauen sehen sich gesetzlich Männer nicht gleichgestellt (BS 19.3.2024). Mali belegt im „Global Gender Gap Report“ 2025 Rang 140 von 148 ausgewerteten Ländern, die Gleichstellungsquote liegt bei 61,7 % (GLV 13.7.2025).

Das Gesetz gewährt Frauen nicht den gleichen Rechtsstatus und dieselben Rechte wie Männern, insbesondere bei Scheidung und Erbschaft (USDOS 23.4.2024; vgl. BS 19.3.2024, FH 26.2.2025). Alle Versuche, das Familiengesetzbuch zu reformieren, sind gescheitert und Frauen bleiben weiterhin rechtlich diskriminiert. In den meisten Regionen des Landes haben Gewohnheits- und Religionsrecht Vorrang vor nationalen Gesetzen, was die Ungleichheiten für Frauen noch verstärkt (BS 19.3.2024).

Einflussreiche islamische Vertreter stellen sich weiterhin gegen Reformen. Altherkömmliche gesellschaftliche Leitbilder, tradierte Bräuche und religiöse Vorstellungen stehen einer tatsächlichen Gleichstellung im Wege - sowohl im Bereich der Grundrechte als auch im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (AA 26.3.2024). Malische Frauen haben nicht dieselben Chancen wie Männer und verschiedene Hürden verhindern Chancengleichheit im Land, welche sich während des anhaltenden Konflikts noch verschärft haben (BS 19.3.2024).

Frauen sind ex lege verpflichtet, ihren Ehemännern zu gehorchen, und sind in puncto Scheidung, Sorgerecht und Erbschaft besonders vulnerabel. Das Gesetz räumt zwar gleiche Eigentumsrechte ein, aber traditionelle Praktiken und Unkenntnis der geltenden Rechtslage hindern Frauen an der vollumfänglichen Wahrnehmung ihre Rechte (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 26.2.2025). In Eheverträgen muss angegeben werden, ob das Paar eine Gütertrennung wünscht. Falls in den Heiratsurkunden muslimischer Paare die Art der Ehe nicht angegeben ist, gehen die Richter von einer polygamen Verbindung aus. Aufgrund fehlender Bildung, Informationsmangel und hoher Kosten haben Frauen nur sehr begrenzt Zugang zu Rechtsdienstleistungen (USDOS 23.4.2024) sowie zur Justiz (AA 26.3.2024). Trotz des diskriminierenden Charakters des Gesetzes setzte die Übergangsregierung es wirksam durch (USDOS 23.4.2024).

Analphabetismus ist unter Mädchen und Frauen besonders verbreitet, die ohnehin schwache Einschulungsrate liegt bei Mädchen noch einmal deutlich niedriger (AA 26.3.2024; vgl. BS 19.3.2024), und das ungleiche Bildungsniveau spiegelt sich auch in der Alphabetisierungsrate wider (BS 19.3.2024).

Frauen sehen sich mit erheblichen Hindernissen in den Bereichen Bildung, öffentliche Ämter, Beschäftigung und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben konfrontiert, und sind vor allem in der informellen Wirtschaft tätig (BS 19.3.2024). Es gibt rechtliche Beschränkungen für die Beschäftigung von Frauen in „gefährlichen Berufen“ sowie in Branchen wie z. B. Bergbau oder Bauwesen. Zudem ist es Frauen verboten, an der Herstellung oder dem Verkauf von Schriften und Bildern zu arbeiten, die als sittenwidrig gelten. Die Regierung ist der größte Frauenarbeitgeber im formellen Sektor und bezahlt ihnen angeblich dasselbe wie Männern, aber Unterschiede in Stellenausschreibungen lassen Lohnunterschiede zu (USDOS 23.4.2024).

Ebenjene soziale Normen schränken die politischen Partizipationsmöglichkeiten von Frauen ein (FH 26.2.2025; vgl. USDOS 23.4.2024). Obwohl ein Gesetz aus 2015 vorschreibt, dass 30 %

der gewählten und ernannten Positionen mit Frauen besetzt werden müssen (FH 26.2.2025; vgl. AA 26.3.2024), sind nur knapp über 28 % der Sitze des Nationalen Übergangsrates mit Frauen besetzt, und im 28-köpfigen Kabinett, das im November 2024– nach der Absetzung des zivilen Premierministers Choguel Maïga – gebildet wurde, umfasste nur drei Frauen (FH 26.2.2025).

Geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Belästigung sind in Schulen und am Arbeitsplatz weit verbreitet. Den Opfern stehen zwar staatliche Dienste in über 14 One-Stop-Zentren in Bamako, Gao, Mopti, Timbuktu, Kayes und Koulikoro zur Verfügung, jedoch sind diese nicht spezialisiert (USDOS 23.4.2024). Gesetzlich ist die Vergewaltigung von Frauen wie Männern verboten und mit einer Haftstrafe von fünf bis 20 Jahren belegt, aber die Regierung setzt das Gesetz nicht konsequent durch (USDOS 23.4.2024; vgl. AA 26.3.2024). Vergewaltigungen sowie häusliche Gewalt gegen Frauen sind weit verbreitet. Meist kommt es gar nicht erst zur Anzeige der Vorfälle (AA 26.3.2024; vgl. FH 26.2.2025, USDOS 23.4.2024). Kein eigenes Gesetz verbietet die Vergewaltigung innerhalb der Ehe, jedoch kann das Gesetz gegen Vergewaltigung für solche Fälle angewendet werden. Polizei und Justiz sind willens, Vergewaltigungsfälle zu verfolgen, stellen die Ermittlungen jedoch ein, wenn sich die Parteien vor dem Prozess privat einigen. Laut dem US-amerikanischen Außenministerium fördert dies ein Umfeld, in dem Betroffene von ihren Familien unter Druck gesetzt werden, eine finanzielle Entschädigung zu akzeptieren, anstatt auf dem Rechtsweg Gerechtigkeit zu suchen (USDOS 23.4.2024).

Häusliche Gewalt ist weit verbreitet, allerdings gibt es kein Gesetz, das häusliche Gewalt ausdrücklich verbietet. Körperverletzung wird mit Freiheitsstrafen von einem bis zu fünf Jahren und hohen Geldstrafen geahndet. Bei vorsätzlicher Körperverletzung kann die Strafe auf bis zu zehn Jahre Freiheitsentzug erhöht werden. Häusliche Gewalt gegen Frauen, einschließlich Misshandlung in der Ehe, ist weit verbreitet. Menschenrechtsorganisationen zufolge wurden die meisten Fälle aufgrund kultureller Tabus und mangelnder Kenntnisse über Rechtsmittel nicht angezeigt. Die Polizei zögert oft, in Fällen häuslicher Gewalt einzugreifen und viele Frauen zögern, Anzeige gegen ihre Ehemänner zu erstatten, weil sie finanziell von ihnen abhängig sind oder um soziale Stigmatisierung, Vergeltungsmaßnahmen oder Ausgrenzung zu vermeiden (USDOS 23.4.2024).

Weibliche Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung (FGM/C) ist legal und, mit Ausnahme einiger nördlicher Gebiete, unter allen religiösen wie ethnischen Gruppen weit verbreitet, insbesondere in ländlichen Gebieten (USDOS 23.4.2024; vgl. AA 26.3.2024, FH 26.2.2025). Allerdings ist laut aktuellem USDOS Bericht zu entnehmen, dass diese Praxis verboten ist, und die Regierung das Gesetz nicht wirksam durchsetzt. Fast drei Viertel der Mädchen unter 15 Jahren sind beschnitten (USDOS 12.8.2025). Laut UNICEF sind 89 % der Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren beschnitten, wobei es jedoch je nach geografischer Lage große Unterschiede gibt (USDOS 12.8.2025; vgl. USDOS 23.4.2024). FGM/C ist im regionalen Vergleich, in Westafrika, am weitesten verbreitet (AA 26.3.2024). Die Mehrzahl aller Beschneidungen findet vor dem fünften Lebensjahr statt und sie werden in der Regel von einem traditionellen Praktiker vorgenommen. In staatlich finanzierten Gesundheitszentren ist FGM/C verboten. Informationskampagnen der Regierung über die Gefahren dieser Praxis erreichen die Bürger dort, wo es die Sicherheitslage

zulässt, und Menschenrechtsorganisationen berichten über einen Rückgang von FGM/C bei Kindern gebildeter Eltern (USDOS 23.4.2024).

Kinder

Die Staatsbürgerschaft wird von einem Elternteil, durch Geburt im Land oder durch Einbürgerung erworben. Das Gesetz schreibt eine Registrierung innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt vor. Nicht alle Geburten werden sofort registriert, insbesondere auf dem Land und in Konfliktgebieten (USDOS 20.3.2023).

Das Gesetz gewährleistet eine kostenfreie, obligatorische Schulbildung, einschließlich einer Schulpflicht für Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahren. Viele Kinder besuchen dennoch aus Kostengründen keine Schule, besondere Mädchen (USDOS 20.3.2023; vgl. USDOL 9.2025). Die Einschulungsrate von Mädchen ist aufgrund von Armut, der frühen Verheiratung und aufgrund sexueller Belästigung von Mädchen, sowie Schwangerschaft und Mutterschaft niedriger als die von Buben. Das führt zu einer kulturellen Präferenz in der Ausbildung von Buben (USDOS 23.4.2024).

Große Entfernungen zwischen Dörfern und Schulen sowie ein Mangel an Schulen, Klassen und Lehrern sind ebenfalls erhebliche Hindernisse für den Schulbesuch (USDOL 9.2025). Zudem wird die akademische Freiheit in Konfliktgebieten und Gebieten, in denen militante Gruppen aktiv sind, stark eingeschränkt. In Gebieten, die von militanten islamistischen Gruppen kontrolliert werden, wurden Schulen gezwungen, Lehrpläne zu verwenden, die mit der Ideologie dieser Gruppen übereinstimmen. Etwa eine halbe Million Kinder mussten aufgrund gewalttätiger Konflikte in verschiedenen Teilen des Landes die Schließung ihrer Schulen hinnehmen (FH 26.2.2025). Bereits 2023 blieben 1.657 Schulen geschlossen, wovon 497.100 Schüler und 9.942 Lehrer betroffen waren (AI 29.4.2025). Ende 2024 blieben über 2.000 Schulen aufgrund von Terroranschlägen, interkommunalen Gewalttaten, Sicherheitsrisiken und Überschwemmungen geschlossen, und Kinder wurden durch Krisen vertrieben (USDOL 9.2025). Aufgrund erneuter Angriffe durch die Dschihadistenmiliz JNIM ist es Anfang Oktober 2025 zu einer Treibstoffblockade gekommen welche auch zu Schulschließungen führte (WFP 19.11.2025). Aktuell sollen mindestens 2.300 Schulen und Hunderte von Schulkantinen aufgrund der unsicheren Lage und der rückläufigen Finanzmittel nicht mehr in Betrieb sein (Sahelien 5.2.2026).

Es gibt auch Hinweise, dass körperliche, psychische und sexuelle Misshandlung einige Kinder daran hindert, die Schule weiter zu besuchen (USDOL 9.2025).

Staatliche Handlungen, die sich gegen Kinder richten, sind nicht bekannt. Das Land hat die entscheidenden internationalen Instrumente zum Schutz der Kinder ratifiziert. Kinderarbeit, insbesondere im informellen Sektor, ist dennoch weiterhin weit verbreitet und für viele Familien eine wirtschaftliche Notwendigkeit (AA 26.3.2024). Des Weiteren sind Kinder in Mali auch den schlimmsten Formen von Kinderarbeit ausgesetzt, z.B. im Rahmen von erblicher Sklaverei und in bewaffneten Konflikten als Kindersoldaten. Kinder verrichten auch gefährliche Arbeiten in der Landwirtschaft, insbesondere bei der Baumwoll- und Reisproduktion. Im Jahr 2024 erzielte Mali nur minimale Fortschritte bei den Bemühungen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der

Kinderarbeit (USDOL 9.2025). Eine Durchsetzung der Kinderrechte scheitert im Wesentlichen an wirtschaftlich-sozialen Realitäten (AA 26.3.2024). Die Regierung hat Maßnahmen zur Beseitigung der Kinderarbeit ergriffen, doch dieses Problem stellt weiterhin ein Problem dar (FH 26.2.2025). Trotz neuer Initiativen zur Bekämpfung von Kinderarbeit, setzt die Übergangsregierung Kinder weiterhin in unterstützenden Funktionen in ihren Streitkräften ein und verstößt damit gegen nationales und internationales Recht (USDOL 9.2025). Aber auch bewaffnete Gruppen rekrutieren regelmäßig Kindersoldaten und setzen sie ein (FH 26.2.2025).

Weitere Problemfelder sind der Kinderhandel, vor allem im Südwesten, sowie Zwangsverheiratungen von jungen Mädchen (AA 26.3.2024). Das Mindestalter für eine Ehe ohne elterliche Zustimmung beträgt 16 Jahre für Mädchen und 18 Jahre für Buben. Ein Mädchen von 15 Jahren kann mit Zustimmung der Eltern und mit richterlicher Genehmigung heiraten (USDOS 12.8.2025; vgl. AA 26.3.2024). Die Behörden setzen diese Gesetze nicht wirksam durch, insbesondere in ländlichen Gebieten. Kinder-, Früh- und Zwangsehen sind im ganzen Land weit verbreitet. In einigen Regionen werden Mädchen bereits im Alter von zehn Jahren verheiratet. Dort ist es üblich, dass ein 14-jähriges Mädchen einen Mann heiratet, der doppelt so alt ist wie sie (USDOS 12.8.2025). Ein politischer Wille der Regierung zu einer Anpassung des Heiratsalters besteht derzeit nicht (AA 26.3.2024).

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist ex lege verboten, darunter die kommerzielle Ausbeutung, obwohl sich das Gesetz nicht unmissverständlich auf Verkauf, Grooming oder Missbrauch von Kindern zu gewerblichem Zweck bezieht. Das Gesetz über die Vergewaltigung legt 18 Jahre als Mindestalter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr fest. Da dieses nicht mit dem gesetzlichen Mindestheiratsalter für Mädchen übereinstimmt, wird es nicht durchgesetzt. Kinderpornographie ist verboten, aber die Behörden unternehmen nur begrenzt Schritte, um es zu vollstrecken. Sexuelle Ausbeutung von Kindern kommt vor (USDOS 20.3.2023).

Aus dem Norden und Zentrum von Mali werden immer wieder Verletzungen von Kinderrechten von den UN berichtet. Verantwortlich für die Verletzungen sind vornehmlich bewaffnete Gruppen bzw. Banden sowie islamistische Gruppierungen, die Minderjährige rekrutieren und bei Überfällen auch bewaffnet einsetzen (AA 26.3.2024).

Sexuelle Minderheiten

Der Nationale Übergangsrat Malis hat am 31.10.2024 mit überwältigender Mehrheit ein Gesetz verabschiedet, das Homosexualität unter Strafe stellt und zwischen zwei und bis zu sieben Jahren Haft und einer Geldstrafe ahndet (HRW 6.11.2024; vgl. HRW 4.2.2026, AI 29.4.2025). Artikel 325-2 des Strafgesetzbuchs von 2024 verbietet einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern und Frauen (HDTrust 30.1.2025). Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen wurden schon zuvor in öffentlichen Diskurs tabuisiert (AA 26.3.2024). Sexuelle Minderheiten werden diskriminiert, stigmatisiert, und es kommt zu Gewalt durch Familienmitglieder, die als Korrekturstrafe gedacht ist (FH 26.2.2025). Die neue Gesetzgebung wird das Risiko von Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt im ganzen Land erhöhen (HRW 6.11.2024). Auch religiöse Führer bedienen sich bestehender Ressentiments und es kommt zu Stigmatisierung (AA 26.3.2024). Als Mali 1960 seine Unabhängigkeit von Frankreich erlangte,

wurden gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nicht unter Strafe gestellt. Die Kriminalisierung wurde von der derzeitigen Militärregierung initiiert, die seit 2021 an der Macht ist (HDTrust 30.1.2025).

Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen waren in Mali bis zur Verabschiedung des Gesetzes vom 31.10.2024 nicht illegal (HRW 6.11.2024), und unterlagen vagen Moralgesetzen. Das Gesetz definiert sexuelle Nötigung als „jede Handlung unnatürlicher sexueller Natur, die mit einer Person des gleichen Geschlechts begangen wird“, wobei die Strafe für diese Handlung unklar bleibt (HDTrust 30.1.2025); wie beispielsweise Artikel 225, der öffentliche Unanständigkeit unter Strafe stellt, werden häufig dazu genutzt, um sexuelle Minderheiten und Menschen mit nicht konformen Geschlechtsausdrücken zu verfolgen. Bereits zuvor verurteilte Justizminister Mamadou Kassogue, der das neue Gesetz verkündete, Homosexualität als unnatürlich und versprachen, sie unter Strafe zu stellen. Das Gesetz verbietet die Förderung von Homosexualität, was nicht näher definiert ist, wodurch der Kreis der Strafverfolgten erheblich erweitert wird (HRW 6.11.2024).

Für die Junta ist das Gesetz als Verteidigung traditioneller und moralischer Werte zu rechtfertigen. Jedoch sind die unmittelbare Folgen willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen sowie körperliche Misshandlungen, die allein auf dem Aussehen oder der Geschlechtsidentität beruhen (HRW 6.11.2024).

Die Strafen für Verstöße gegen das neue Gesetz sind nach wie vor unklar (HRW 6.11.2024). Obwohl keine Strafverfolgungen bekannt sind, waren Diskriminierung und Gewalt gegen sexuelle Minderheiten weit verbreitet. Laut einem Bericht von AfroBarometer aus dem Jahr 2023 lag die Intoleranz gegenüber LGBT-Personen in Mali bei 91 % (HDTrust 30.1.2025).

Das neue Gesetz verstößt gegen die Verpflichtungen Malis gemäß den internationalen Menschenrechtsgesetzen, darunter die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und die Resolution 275 der Afrikanischen Union, die Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität verurteilen. Es verstößt auch gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Mali 1974 ratifiziert hat (HRW 6.11.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali (Stand: Januar 2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2107525/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Mali,_26.03.2024.pdf, Zugriff 22.1.2026 [kostenpflichtig]
- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Mali 2024, <https://www.ecoi.net/en/document/2124747.html>, Zugriff 28.1.2026
- AI - Amnesty International (4.2025): Death Sentences and Executions 2024, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2123778/ACT5089762025ENGLISH.pdf>, Zugriff 26.1.2026
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Mali, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105938/country_report_2024_MLI.pdf, Zugriff 22.1.2026
- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2123559.html>, Zugriff 22.1.2026

- GLV - Global Voices (13.7.2025): How African countries ranked on the World Economic Forum's gender gap report, <https://globalvoices.org/2025/07/13/how-african-countries-ranked-on-the-world-economic-forums-gender-gap-report>, Zugriff 19.2.2026
- HDTrust - Human Dignity Trust (30.1.2025): Mali passes new law criminalising same-sex sexual activity, <https://www.humandignitytrust.org/news/mali-criminalises>, Zugriff 9.2.2026
- HRW - Human Rights Watch (4.2.2026): World Report 2026 - Mali, <https://www.ecoi.net/de/dokumente/2136236.html>, Zugriff 9.2.2026
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2120100.html>, Zugriff 26.1.2026
- HRW - Human Rights Watch (6.11.2024): New Mali Law Disastrous for LGBT People, <https://www.ecoi.net/en/document/2118053.html>, Zugriff 29.1.2026
- HRW - Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 - Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2103233.html>, Zugriff 29.1.2026
- RSF - Reporter ohne Grenzen (24.11.2025): Media space continues to shrink in Mali, with three reporters arrested and broadcast bans on five media, <https://rsf.org/en/media-space-continues-shrink-mali-three-reporters-arrested-and-broadcast-bans-five-media>, Zugriff 24.2.2026
- Sahelien - Sahelien (5.2.2026): Mali : 3,8 millions de personnes ciblées par le Plan de réponse humanitaire 2026, <https://sahelien.com/mali-38-millions-de-personnes-ciblees-par-le-plan-de-reponse-humanitaire-2026>, Zugriff 12.2.2026
- USDOL - United States Department of Labor [USA] (9.2025): 2024 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Mali, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2131757/Mali.pdf>, Zugriff 28.1.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2128526.html>, Zugriff 22.1.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2107791.html>, Zugriff 22.1.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2089138.html>, Zugriff 27.1.2026
- WFP - World Food Programme (19.11.2025): WFP Mali Country Brief - September-October 2025, https://reliefweb.int/attachments/38f6227b-e83b-4948-9822-6c990b7a9787/WFP_Mali_CountryBrief_SepOct2025.pdf, Zugriff 28.1.2026

6 Bewegungsfreiheit

Letzte Änderung 2026-03-05 07:24

Die Verfassung und die Gesetze sehen Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes, Auslandsreisen, Emigration sowie Wiedereinbürgerung vor, und die Regierung respektierte diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 23.4.2024). Dennoch bleiben die Bewegungsfreiheit und die Wahl des Wohnsitzes nach wie vor durch die unsichere Lage eingeschränkt, insbesondere im Norden und in der Region Zentralmali. Gewaltsame Konflikte zwischen bewaffneten Gruppen, von Militanten errichtete Blockaden auf Versorgungswegen und Naturkatastrophen haben in den letzten Jahren die Bewegungsfreiheit von Hunderttausenden Menschen beeinträchtigt. Nach Angaben des Büros des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gab es im September 2024 in Mali über 378.000 Binnenvertriebene (FH 26.2.2025).

Im September 2023 verhängten die regionalen Behörden eine 30-tägige, verlängerbare Ausgangssperre in den Regionen Gao und Timbuktu, und die Übergangsregierung beschränkte nach einer Reihe tödlicher Anschläge die nächtliche Fahrt auf Autobahnen im ganzen Land. Einige internationale Organisationen berichteten, dass der Zugang für humanitäre Hilfe im Zentrum und Norden des Landes, wo die Streitkräfte Militäroperationen durchführten, schwieriger geworden sei. Die instabile Sicherheitslage, Angriffe bewaffneter Gruppen auf Infrastruktur wie Brücken und Embargos bewaffneter Gruppen gegen Städte wie Boni und Marebougou schränk-

ten ebenfalls die Bewegungsfreiheit ein. Die Einwohner von Gao, Kidal, Timbuktu und Teilen von Mopti fürchteten sich aus Sicherheitsgründen, darunter die Gefahr durch improvisierte Sprengsätze, zu verlassen (USDOS 23.4.2024).

Im August 2023 gab es Berichte, wonach terroristische Gruppen erneut öffentliche und private Transportfahrzeuge daran hinderten, auf der Hauptstraße von Sevare nach Gao zu fahren, und erneut ein Embargo gegen die Stadt Boni verhängten. Diese wurde noch im selben Monat nach Verhandlungen zwischen terroristischen Gruppen und der Bevölkerung von Boni wieder aufgehoben. Ebenfalls im August soll die JNIM eine Blockade über die Stadt Timbuktu verhängt haben. NGO berichteten, dass spontane Checkpoints verschiedener Milizen und bewaffneter Gruppen sie hinderten, humanitäre Missionen durchzuführen (USDOS 23.4.2024).

Quellen

- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2123559.html>, Zugriff 22.1.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2107791.html>, Zugriff 22.1.2026

7 Grundversorgung und Wirtschaft

Letzte Änderung 2026-03-05 07:27

Der überwiegende Teil der Bevölkerung betreibt Subsistenzwirtschaft (AA 26.3.2024). Landwirtschaft und Rohstoffe sind die Eckpfeiler der kaum diversifizierten Wirtschaft in Mali. Gold und Baumwolle sind die Hauptexportgüter (ABG 10.2024). Im Jahr 2023 hat sich das Land als zweitgrößter afrikanischer Produzent von Gold und Baumwolle etabliert, die 81 % bzw. 9 % seiner Exporte ausmachten (DGT 1.8.2025). Der Export von Gold konnte trotz der schwierigen Voraussetzungen im Land expandieren. Mittlerweile ist der Abbau von Lithium angelaufen. Mit einer Vielzahl beeindruckender kultureller als auch landschaftlicher Attraktionen verfügt Mali über enormes touristisches Potenzial. Die Bergbauunternehmen haben in jüngster Zeit auch in Photovoltaikanlagen investiert (ABG 10.2024). Jedoch bleibt die malische Wirtschaft nach wie vor weitgehend informell, wobei 95,5 % der Arbeitsplätze außerhalb des formellen Sektors liegen (DGT 1.8.2025).

Im Jahr 2024 verzeichnete das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts in Mali bereits rund 4,7 %. Das Land stand jedoch vor zahlreichen Herausforderungen, wie anhaltenden Stromausfällen, der Dürre Anfang 2024, gefolgt von Überschwemmungen im Herbst, sowie dem Rückgang der Goldproduktion nach der Schließung der größten Mine des Landes (DGT 1.8.2025). Für das Jahr 2025 wird das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts in Mali auf rund 5 % prognostiziert (Statista 21.1.2026; vgl. DGT 1.8.2025). Dieses Wachstum wird durch die Explorationstätigkeiten mit dem Beginn der Lithiumproduktion im Jahr 2024, der Wiederbelebung des Textilsektors und der Entwicklung des Produktions- und Verarbeitungspotenzials von Weizen angetrieben (AFDB 7.2024). Laut Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF) könnte sich die Wirtschaft Malis 2026 wieder erholen. Trotz der Wirtschaftsblockade durch die JNIM, die zu Unterbrechungen der Kraftstoffversorgung geführt hat, schätzt der IWF auf ein

Wachstum von 5,5 %. Dieser Anstieg ist zum Teil auf eine Belebung des Bergbausektors und der Goldproduktion zurückzuführen (RFI.fr 20.12.2025; vgl. RFI.fr 25.11.2025), welche durch einen monatelangen Streit der Übergangsregierung mit einem kanadischen Goldunternehmen im November 2024 offiziell beendete wurde (RFI.fr 25.11.2025).

Das Land, das 2023 im Human Development Index des UNDP auf Platz 188 von 193 Ländern rangiert, ist nach wie vor mit struktureller Armut konfrontiert: 2023 lebten 43,9 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze (UNDP) (DGT 1.8.2025). Im Jänner 2024 berichtete das deutsche Auswärtige Amt noch, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln dank der humanitären Hilfe weitgehend gewährleistet ist und dass, Lebensmittel aktuell Gegenstand enormer Preissteigerungen sind (AA 26.3.2024). Jedoch hat sich die Lage aufgrund der andauernden Krise weiter verschärft und sieht sich mit einer sich rapide verschlechternden humanitären Lage konfrontiert (WFP 20.1.2026). Diese anhaltende Krise, die durch bewaffnete Gewalt, Epidemien und klimatische Störungen noch verschärft wird, tritt vor dem Hintergrund eines anhaltenden Rückgangs der Finanzmittel zutage. Im Jahr 2025 wurden laut offizieller Mitteilung nur 21 % der beantragten 771 Millionen Dollar mobilisiert, die niedrigste Quote seit zehn Jahren (Sahelien 5.2.2026). Die Zahl der Vertriebenen und der humanitäre Bedarf nehmen zu, während der Handlungsspielraum schrumpft. Trotz steigender Kosten, zunehmender Unsicherheit und beispielloser Treibstoffengpässe bleibt das WFP durch Notfallmaßnahmen einsatzfähig. Das WFP leistete bis Dezember 2025 Nothilfe in Form von Nahrungsmitteln und Ernährungshilfe für 660.000 Begünstigte (ein Rückgang von 25 % gegenüber 2024), wobei die Rationen (70 %) reduziert und die Dauer aufgrund der Beschaffungsengpässe verkürzt wurden (WFP 20.1.2026). Am 5.2.2026 haben die Regierung und ihre humanitären Partner einen Spendenaufruf in Höhe von 577,9 Millionen Dollar (über 321 Milliarden FCFA) gestartet, um den dringenden Bedürfnissen der von einer anhaltenden humanitären Krise betroffenen Menschen gerecht zu werden (Sahelien 5.2.2026).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali (Stand: Januar 2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2107525/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Mali,_26.03.2024.pdf, Zugriff 22.1.2026 [kostenpflichtig]
- ABG - Africa Business Guide (10.2024): Alles zur Wirtschaft in Mali, <https://www.africa-business-guide.de/de/maerkte/mali>, Zugriff 12.2.2026
- AFDB - African Development Bank Group (7.2024): Perspectives économiques au Mali, <https://www.afdb.org/fr/countries/west-africa/mali/mali-economic-outlook>, Zugriff 17.2.2026
- DGT - Ministère de L'Économie, des Finances et de la Souveraineté Industrielle, énergétique et Numérique - Direction générale du Trésor (1.8.2025): Mali - Situation économique et financière, <https://www.tresor.economie.gouv.fr/Pays/ML/mali-situation-economique-et-financiere>, Zugriff 17.2.2026
- RFI.fr - Radio France Internationale (20.12.2025): Mali: le FMI prévoit une croissance du PIB de 5,5 % en 2026, <https://www.rfi.fr/fr/economie/20251220-mali-le-fmi-prevoit-une-croissance-du-pib-de-5-5-en-2026>, Zugriff 17.2.2026
- RFI.fr - Radio France Internationale (25.11.2025): Le Mali et l'entreprise canadienne Barrick Gold mettent fin à leur conflit sur l'or, <https://www.rfi.fr/fr/afrique/20251125-le-mali-et-l-entreprise-canadienne-barrick-gold-mettent-fin-a-leur-conflit-sur-l-or>, Zugriff 17.2.2026

- Sahelien - Sahelien (5.2.2026): Mali : 3,8 millions de personnes ciblées par le Plan de réponse humanitaire 2026, <https://sahelien.com/mali-38-millions-de-personnes-ciblees-par-le-plan-de-reponse-humanitaire-2026>, Zugriff 12.2.2026
- Statista - Statista (21.1.2026): Mali - Wirtschaftswachstum (BIP) bis 2030, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/250145/umfrage/wachstum-des-bruttoinlandsprodukts-bip-in-mali>, Zugriff 12.2.2026
- WFP - World Food Programme (20.1.2026): WFP Mali Country Brief - November - December 2025, https://reliefweb.int/attachments/7112b404-dfcd-48da-98a4-675ede760491/WFP_Mali_CountryBrief_NovDec2025.pdf, Zugriff 12.2.2026

8 Medizinische Versorgung

Letzte Änderung 2026-03-05 07:32

Mali hat ein beitragsabhängiges Krankenversicherungssystem, d. h., öffentlicher Krankenversicherungsschutz ist abhängig von der Berufstätigkeit im formellen Sektor. Da ca. 70 % im informellen Sektor tätig sind, ist davon auszugehen, dass dieser Teil der Bevölkerung ohne Krankenversicherungsschutz lebt. Für sie gibt es staatliche Aufnahmestationen zur medizinischen Erstversorgung, fachärztliche Untersuchungen und Operationen werden hier nicht durchgeführt (AA 26.3.2024).

Es existieren Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, in denen überlebensnotwendige Maßnahmen durchgeführt werden können und die für chronische Krankheiten Behandlungsmöglichkeiten bieten. Für schwere chronische Krankheiten besteht eine eingeschränkte Versorgungsmöglichkeit. Auf dem Lande ist die medizinische Versorgung nicht gewährleistet. Die Behandlung setzt stets die Deckung durch den Krankenversicherungsschutz oder die private Bezahlung voraus. Die Versorgung mit Medikamenten (die Deckung durch die Krankenversicherung oder die notwendigen finanziellen Ressourcen vorausgesetzt) ist auf dem lokalen Markt möglich. Medikamente werden von Apotheken importiert und sind wesentlich preiswerter als in Europa (AA 26.3.2024).

Die Behandlung von HIV ist z. B. kostenlos und staatlich geregelt. Sie wird in den verschiedenen Zentren (zentral, regional, lokal) von CESAC (Center d'Ecoute, de Soins et d'Accueil) durchgeführt, die Kontrolluntersuchungen -und Medikamentenverteilung sind generell zuverlässig (AA 26.3.2024).

Quelle

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali (Stand: Januar 2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2107525/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Mali,_26.03.2024.pdf, Zugriff 22.1.2026 [kostenpflichtig]

9 Rückkehr

Rückkehrende erfahren keine Repressalien von staatlicher Seite (auch dann nicht, wenn sie einen Asylantrag gestellt haben), werden aber teilweise gesellschaftlich geächtet. Es ist jedoch laut dem deutschen Auswärtigen Amt nicht absehbar, dass die Regierung mittelfristig in Rückführungsfragen zur Zusammenarbeit mit europäischen Staaten bereit sein wird. Der Grund hierfür ist, dass Mali die Einreise von Personen ohne reguläre Dokumente nicht gestattet. Ein in der EU ausgestelltes Heimreisepapier wird nicht anerkannt. Auch bei einer freiwilligen Rückkehr wird die Vorlage eines malischen Dokuments gefordert. Dies führt zu langen Verzögerungen, da malische Botschaften zur Ausstellung eines Reisedokuments eine Geburtsurkunde mit Identifizierungsnummer verlangen. Rückführungen malischer Migranten finden z. B. aus Libyen und Algerien (meist über den Landweg über den Niger) statt (AA 26.3.2024).

Die Regierung arbeitete im Allgemeinen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen humanitären Organisationen zusammen, um Flüchtlingen, Rückkehrern, Asylsuchenden und anderen schutzbedürftigen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren. Die unsichere Lage beeinträchtigte die Bereitstellung humanitärer Hilfe (USDOS 12.8.2025). Nach Aussage von UNHCR existiert in Mali keine spezielle Infrastruktur für die Unterbringung von Rückkehrern. Die meisten Rückkehrer gehen zurück zu ihren Familien. Rückkehrer werden durch regionale Büros der IOM sowie auf dem Gebiet tätiger NGOs betreut (AA 26.3.2024).

Gemeinsam mit dem OFII (Office Français de l'Immigration et de l'Intégration) stellt die BBU einige Reintegrationsleistungen bereit, die von rückkehrenden Maliern in Anspruch genommen werden können. Diese Sachleistungen in der Höhe von 3.000 EUR werden an die Bedürfnisse bzw. Pläne des Rückkehrenden geknüpft. Zu diesen zählen Unterbringung auf Zeit, medizinische sowie soziale Unterstützung, behördliche bzw. rechtliche Beratungshilfe, Finanzierung einer Schul-, Berufs-, oder Weiterbildung oder Hilfe bei der Gründung eines Klein-Unternehmens (BBU 2026; vgl. OFII 2026).

Ausländische politische Tätigkeiten werden wie inländische gehandhabt und führen nach Rückkehr nicht zu staatlichen Repressionen (AA 26.3.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali (Stand: Januar 2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2107525/Auswaertiges_Amt_Bericht_ueber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Mali,_26.03.2024.pdf, Zugriff 22.1.2026 [kostenpflichtig]
- BBU - Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen [Österreich] (2026): Mali Return from Austria, <https://www.returnfromaustria.at/return/mali/de>, Zugriff 19.2.2026
- OFII - Office Français de l'Immigration et de l'Intégration (2026): OFII Retour Volontaire, <http://www.retourvolontaire.fr>, Zugriff 19.2.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Mali, <https://www.ecoi.net/en/document/2128526.html>, Zugriff 22.1.2026

10 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates

Letzte Änderung 2025-01-09 14:36

*[Dieses Kapitel basiert auf Informationen, die von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) mit **Stand Dezember 2024** zur Verfügung gestellt worden sind (BMI 6.12.2024). Im Bereich der Rückkehrunterstützung kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen. Für weitere Informationen sei auf die entsprechende [Seite der BBU](#) verwiesen].*

Die Mitarbeiter der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) informieren individuell über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr bzw. die verfügbaren Unterstützungsleistungen.

Die Rückkehrunterstützung umfasst folgende Leistungen:

- Kostenlose individuelle Beratung zur freiwilligen Rückkehr einschließlich Antragsstellung auf finanzielle Unterstützung durch die BBU
- Organisatorische Unterstützung bei der Reisevorbereitung
- Übernahme der Heimreisekosten
- Finanzielle Starthilfe in Höhe von bis zu € 900
- Reintegrationsprogrammteilnahme nach der Rückkehr im Zielland

Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungsleistungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt durch das österreichische Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (BFA). Weitere Informationen zu den aktuellen Unterstützungsangeboten (Rückkehrunterstützung inkl. Reintegrationsunterstützung) sind auf der Webseite www.returnfromaustria.at verfügbar.

Die BBU unterstützt sowohl bei der Reiseplanung und der Flugbuchung als auch bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, einer ggf. notwendigen medizinischen Versorgung sowie mit der Übernahme der Rückreisekosten. Organisatorische Unterstützung kann grundsätzlich in jeder Verfahrenskonstellation gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Übernahme der Heimreisekosten ist die Mittellosigkeit der rückkehrenden Person.

Finanzielle Starthilfe

Die Höhe der finanziellen Starthilfe ist in einem degressiven Modell geregelt und staffelt sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf unterstützte freiwillige Rückkehr:

- Während des laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens bis ein Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 900,00 pro Person; ab einem Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 250,00 pro Person
- Kernfamilien: Maximalbetrag von € 3.000 pro Familie
- Sonderkonstellation: Für vulnerable Rückkehrende, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden.

Kriterien für den Erhalt der finanziellen Starthilfe und der Reintegrationsunterstützung (Ausnahmen im Einzelfall möglich):

- Freiwillige Ausreise
- Finanzielle Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit
- Erstmaliger Bezug der Unterstützungsleistung
- Nachhaltigkeit der Ausreise
- Keinerlei Evidenz eines Sicherheitsrisikos durch die freiwillige Rückkehr
- Keine schwere Straffälligkeit

Ausgeschlossen vom Bezug der finanziellen Starthilfe sind EWR-Bürger, Personen aus den Westbalkan-Staaten sowie Staatsangehörige von Ländern mit visumsfreier Einreise nach Österreich (z.B. Georgien, Moldawien). **Sonderkonstellation:** Für vulnerable Rückkehrende aus diesen Regionen, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden

Reintragationsunterstützung

Für 42 Herkunftsländer können freiwillige Rückkehrer im Sinne des Leitgedankens „Rückkehr mit Perspektiven“ Reintegrationsunterstützung im Wert von bis zu € 3.500 beantragen.

Die Abwicklung des Reintegrationsangebots erfolgt mit den Kooperationspartnern:

- Frontex ([EU Reintegrationsprogramm EURP](#))
- IOM Österreich ([Reintegrationsprogramm RESTART IV](#))
- Caritas Österreich ([Reintegrationsprogramm IRMA plus III](#))
- OFII (französische Migrationsbehörde „[French Office for Immigration and Integration](#)“)
- ETTC (im Irak tätige NGO „[European Technology and Training Centre](#)“)

Im Rahmen der Reintegrationsprogramme erhalten Rückkehrende umfassende Unterstützung bei der Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland. Dazu gehören individuelle, persönliche Beratung und vorwiegend Sachleistungen z. B. wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Hilfen. Die Programme bieten ein breites Spektrum an Leistungen, um einen optimalen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Programmen bzw. für welche Herkunftsländer diese angeboten werden, sind den oben angeführten Seiten zu entnehmen ([BMI 6.12.2024](#)).

Quelle

- BMI - Bundesministerium für Inneres [Österreich] (6.12.2024): Österreichische Rückkehrunterstützung – Übersicht der Leistungen

11 Impressum

Herausgegeben von der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl
Wien (BFA - <https://bfa.gv.at>), Österreich

Telefon: +43 59133 98 7271

Mail: BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at

<https://www.staatendokumentation.at>

<https://cloud.staatendokumentation.at>

<https://coi-cms.staatendokumentation.at>

11.1 Urheberrecht

Diese Publikation und alle darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Verwertungsrechte liegen bei der Fachstelle für Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Die Vervielfältigung und Verbreitung in jeglicher Form - zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Referat Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gestattet.

11.2 Hinweis zum Datenschutz

Die Herkunftsländer-Informationsstelle des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl verarbeitet Daten in Übereinstimmung mit der General Data Protection Regulation (GDPR, Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF). Zum Zweck der Verteilung werden Name, Post- und/oder E-Mail-Adressen gespeichert. Den Empfängern stehen die allgemeinen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden (E-Mail mit dem Betreff „unsubscribe“ an BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at).

Informationen zum E-Mail-Verkehr mit dem BMI (Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 AVG) https://www.bmi.gv.at/Impressum/email_richtlinien.aspx

Hinweise für elektronische Anbringen (96,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Kontakt/files/Kundmachung_nach_13_Abs_2_und_5_AVG.pdf

Amtssignatur – Bildmarke (117,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Impressum/files/Amtssignatur-Bildmarke_Veroeffentlichungstext-Neu_2023_sgn.pdf

© 2026 Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl